Rücktransport aus dem Ausland

© Adobe Stock, Chalabala

Die Kosten für den Transport in die Heimat werden übernommen, wenn er aus medizinischen Gründen notwendig ist oder aufgrund der Art und Schwere der Verletzung ein besonderer Transport oder eine Begleitung erforderlich sind. Die Kostenerstattung richtet sich nach den Reisekostenrichtlinien.

Die Unfallkasse Hessen hat mit einigen Transportunternehmen Abkommen, sodass wir einen Rücktransport für Sie organisieren können.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: Juni 2023

UKH
Unfallkasse Hessen

© Adobe Stock, Kzenon

Unfall im Ausland – was ist zu tun?

Medizinische Versorgung nach einem Schulunfall

Informationen für Lehrkräfte und Eltern

Liebe Lehrkräfte, liebe Eltern!

Klassenreisen führen heutzutage häufig ins Ausland. Dort ist die Krankenversorgung in der Regel anders organisiert als in Deutschland. Darum haben wir für Sie in diesem Flyer wichtige Informationen zusammengestellt:

Welche Maßnahmen sollten Sie vor Reiseantritt und/oder im Ausland treffen, um nach einem Unfall eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung und/oder den Rücktransport verletzter Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen? Eine gute Vorbereitung erleichtert im Ernstfall die Orientierung.

Unfallfreie Schulfahrten wünscht
Ihre Unfallkasse Hessen

© Christian Hager/Keystone

Auslandsfahrten gut vorbereiten!

Alle Schüler*innen sollten eine **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Klassenfahrten innerhalb der EU** mitführen. Diese kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse angefordert werden. Sofern Sie privat krankenversichert sind, stellen wir auf Wunsch eine Ersatzbescheinigung aus.

Die EHIC-Karte bzw. -Bescheinigung berechtigt zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht des jeweiligen Staates gewährt werden. Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.dvka.de (Urlaub im Ausland) oder www.dguv.de (Internationales).

Rundum abgesichert sind die Schüler*innen dann, wenn neben der obligatorischen Haftpflicht- und privaten Unfallversicherung auch zusätzlich eine private Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen wird.

Wenn ein Unfall eingetreten ist

Auslandsfahrten innerhalb der EU

Bei einem Schulunfall im Ausland reagiert man grundsätzlich genauso wie im Inland:

Die Verantwortlichen vor Ort sorgen für rasche erste Hilfe und, soweit erforderlich, für ärztliche Versorgung – wenn nötig, im Krankenhaus. Wird eine Flugrettung nötig oder ein Transport zum Arzt oder ins Krankenhaus, so übernehmen wir die Kosten.

Mit Vorlage der EHIC-Karte ist die direkte Abrechnung zwischen den Vertragsärzt*innen bzw. Vertragskrankenhäusern und der Unfallkasse Hessen möglich. *Bitte geben Sie deshalb die Unfallkasse Hessen als Rechnungsadresse an.* Unsere Anschrift finden Sie auf der Rückseite dieses Flyers.

Und noch ein wichtiger Hinweis:

Wahlärzt*innen oder Privateinrichtungen akzeptieren die EHIC-Karte noch nicht und liquidieren nach ihren Sätzen. Für die Kostenerstattung reichen Sie bitte die Originalrechnung bei uns ein. Unabhängig von der Akzeptanz der Anspruchsbescheinigung müssen Sie bei schweren Verletzungen die nächstgelegene Arztpraxis oder das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen! *Eine rasche (telefonische) Kontaktaufnahme mit der Unfallkasse ist generell ratsam.*

Hinweise für Österreich:

Vor Reiseantritt sollten Sie die Vertragsärzt*innen bzw. Krankenhäuser, die am Aushilfeverfahren beteiligt sind, für die jeweilige Region ermitteln. Sie erhalten Informationen unter www.aerztekammer.at (Bundesland/Arztsuche). Bitte wählen Sie bei Suchoption Kassen den Punkt „Gebietskrankenkassen“ aus.

Auslandsfahrten außerhalb der EU

Hier ist eine Abrechnung mit der EHIC-Karte nicht möglich. Die Betroffenen müssen bei den Kosten in Vorlage treten. Für die Kostenerstattung reichen Sie uns bitte die Originalrechnungen ein. Die Kostenerstattung findet nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften statt.